

 Bundeskanzleramt

[bundeskanzleramt.gv.at](http://bundeskanzleramt.gv.at)

Bundesministerin für  
EU und Verfassung

**Mag. Karoline Edtstadler**  
Bundesministerin für EU und Verfassung

Herrn  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Präsident des Nationalrats  
Parlament  
1017 Wien

Geschäftszahl: 2022-0.010.747

Wien, am 4. März 2022

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Loacker, Kolleginnen und Kollegen haben am 5. Jänner 2022 unter der Nr. 9228/J eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Antikörpertests in der Covid-19-Schutzmaßnahmenverordnung“ an mich gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

**Zu Frage 1:**

1. *Gab es Prüfungen auf Rechtmäßigkeit der 6. Covid-Schutzmaßnahmenverordnung seitens des Verfassungsdienstes?*
  - a. *Wenn ja, zu welchem Ergebnis haben diese geführt?*
  - b. *Wenn nein, ist angedacht den Verfassungsdienst die Rechtmäßigkeit der Covid-Schutzmaßnahmen in Zukunft beurteilen zu lassen?*

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wurde mit dem Entwurf für eine 6. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung (6. COVID-19-SchuMaV) sowie mit den Entwürfen für die Novellen zur 6. COVID-19-SchuMaV vom Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz befasst. Die Begutachtung der Entwürfe beschränkte sich angesichts der knapp bemessenen Begutachtungsfrist auf eine verfassungsrechtliche und

legistische Grobprüfung. Das Ergebnis dieser Begutachtungen wurde dem Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz schriftlich übermittelt.

Im Hinblick auf den Nachweis neutralisierender Antikörper wurde in der Stellungnahme zum Entwurf der 6. COVID-19-SchuMaV darauf hingewiesen, dass die Bewertung, „[o]b nach dem Stand der Wissenschaft davon auszugehen ist, dass die von Geimpften und Genesenen ausgehende Wahrscheinlichkeit einer Weiterverbreitung von SARS-CoV-2 sowie die von diesen Personen ausgehende Belastung des Gesundheitssystems im Falle einer Infektion im Vergleich zu getesteten Personen und Personen mit einem Antikörernachweis in einem Ausmaß reduziert ist, das eine weitgehende Ausnahme dieser Personengruppen von Beschränkungen gemäß § 1 Abs. 5b COVID-19-MG rechtfertigt, [...] einer auf epidemiologischen Gründen beruhenden Begründung [bedarf] und [...] vornehmlich der do. Beurteilung [obliegt]“. Es wurde angeregt, diese Begründung auch im Verordnungsakt hinreichend zu dokumentieren.

**Zu Frage 2:**

2. *Wurde sichergestellt, dass die Verordnung gesetzeskonform ist?*

Die Übereinstimmung der Verordnung mit ihren in Anspruch genommenen gesetzlichen Grundlagen ist vornehmlich vom Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz zu beurteilen.

**Zu den Fragen 3 bis 6:**

3. *Wie wird überprüft, ob die Regelungen, wer ein geringes epidemiologisches Risiko darstellt, tatsächlich dem wissenschaftlichen Wissensstand entspricht?*
4. *Wie wird überprüft, dass die Differenzierung iSd § 1 Abs 5a COVID-19-Maßnahmengesetz nach wissenschaftlichen Erkenntnissen erfolgt?*
5. *Überprüft der Verfassungsdienst regelmäßig, ob das Covid-19-Maßnahmengesetz dem sich rasch ändernden Stand der Wissenschaft entspricht?*
6. *Welche Rolle spielten die wissenschaftlichen Erkenntnisse bei der Konzeption des Covid-19-Impfpflichtgesetzes und wie Fristen für Auffrischungsimpfungen in Zukunft festgelegt werden sollen?*
  - a. *Ist dafür der Verfassungsdienst oder ein sonstiger Teil ihres Ressorts zuständig?*
  - b. *Ist angedacht, dem Verfassungsdienst diese Aufgabe zuzuweisen?*

Der Wirkungsbereich des Verfassungsdienstes bezieht sich ausschließlich auf Rechtsfragen. Ich ersuche daher um Verständnis, dass diese Fragen nach den Bestimmungen des Bundesministeriengesetzes 1986 in der nunmehr geltenden Fassung, BGBl. I Nr. 148/2021, im Zusammenhang mit der Entschließung des Bundespräsidenten gemäß Art. 77 Abs. 3 B-VG, BGBl. II Nr. 17/2020 nicht Gegenstand meines Vollziehungsbereiches sind und somit nicht beantwortet werden können.

Mag. Karoline Edtstadler

